

## **Entschließungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/3530, 20/3744 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes  
auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Verordnung der Bundesregierung nach § 26 EnSiG über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GasPrAnpV) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Berlin, den 29. September 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

Nach § 26 Absatz 4 Satz 2 EnSiG ist die Rechtsverordnung nicht zu verkünden oder unverzüglich aufzuheben, soweit es der Deutsche Bundestag binnen zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt. Von dieser Möglichkeit macht der Deutsche Bundestag Gebrauch und verlangt die unverzügliche Aufhebung der dem Deutschen Bundestag am 4. August 2022 mitgeteilten (Drucksache 20/2985) und am 9. August 2022 in Kraft getretenen Rechtsverordnung – einschließlich der am 16. September 2022 dem Deutschen Bundestag mitgeteilten und am 20. September 2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung (Drucksache 20/3434).

Die Bundesregierung hat die sogenannte Gasbeschaffungsumlage damit begründet, dass die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung für ausgebliebene Lieferungen aus Russland kompensiert werden müssen.

Die Stützungsmaßnahmen in den §§ 29, 26 und 24 EnSiG unterliegen aber nach den von den Regierungsfraktionen selbst geschaffenen Regelungen einer klaren Reihenfolge. Die Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 EnSiG hätten dabei vorrangig intensiv und zielgerichtet geprüft werden müssen und das Ergebnis dieser Prüfung hätte als Grundlage zur Entscheidung über alle weiteren Schritte dargelegt werden müssen. All das ist nicht erfolgt.

Stattdessen wurde von der Bundesregierung gleich der nächste Schritt gemacht und die Gasumlage beschlossen – unter anderem mit der Folge, dass von Mitteln aus der Umlage nun auch Unternehmen profitieren, die gar keine Unterstützung bräuchten, da sie für das laufende Geschäftsjahr Gewinne in Millionen- und Milliardenhöhe erwarten.

Zudem bleibt die Bundesregierung die Veröffentlichung der Berechnungsgrundlagen für die am 15. August 2022 bekanntgegebene Höhe der Umlage von 2,419 ct/kWh schuldig. Das widerspricht der gesetzlichen Anforderung eines „transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens“ gemäß § 26 Absatz 7 EnSiG. Gerade mit Blick auf die erhebliche Belastung, die durch die Beschaffungsumlage entsteht, sollte die Berechnung transparent gemacht werden. Das ist bislang nicht erfolgt. Auch die in § 26 Absatz 4 vorgesehene Kontrolle des Bundestages ist so nicht möglich.

Darüber hinaus wirft die bürokratische Ausgestaltung der Umlage durch die Bundesregierung erhebliche Fragen auf:

1. In der von der Bundesregierung gewählten Ausgestaltung ist auf die Umlage zusätzlich die Mehrwertsteuer zu entrichten. Mit der nun angekündigten Ermäßigung des Steuersatzes auf Gaslieferungen werden die Bürgerinnen und Bürger zwar entlastet. Bei den explodierenden Gaspreisen ist aber eine Mehrwertsteuersenkung ohnehin dringend geboten. Der Staat sollte nicht noch zusätzlich von einer Ausnahmeumlage profitieren.
2. Es wurden für weitere wichtige Fragen wie den Umgang mit Festverträgen und dem Fernwärme-Bezug bisher nicht die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.
3. Auch bleiben wichtige Entlastungen von Gaskunden und Wirtschaft weiter offen. Hier müssen Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen sowie der Mittelstand besonders unterstützt werden. Nicht jede Teuerung kann der Staat ausgleichen, aber es braucht eine faire Unterstützung nicht nur für Groß-, sondern auch für kleinere Betriebe. Außerdem braucht es einen Schutzschirm für Stadtwerke, um u. a. zu vermeiden, dass Zahlungsausfälle von Kunden zu Zahlungsschwierigkeiten und Insolvenzen von Stadtwerken mit Kaskadenwirkung in der Grundversorgung führen.

Vor diesem Hintergrund kann die aktuell erlassene Rechtsverordnung keinen Bestand haben und muss aufgehoben werden.